

Der Markt Gangkofen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte des Marktes Gangkofen
(Kindertagesstättengebührensatzung - KiTaGebS)**

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Gangkofen erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Gangkofen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Im Falle des § 9 der Kindertagesstättensatzung bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dessen das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Kinder unter 3 Jahre:

bis 3 Stunden	110,00 €
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden	125,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	140,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	155,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	170,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	190,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	205,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	220,00 €

b) Kinder ab 3 Jahren:

bis 4 Stunden	105,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	125,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	135,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	145,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	155,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	165,00 €

(2) Für den Monat August eines Betreuungsjahres wird die Gebühr nach Abs. 1 auf ein Viertel reduziert.

§ 7 Tagesverpflegung, Spielgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Teegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Ist ein Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet, werden die Kosten dafür im Folgemonat gesondert abgerechnet. Es werden die angemeldeten Tage berechnet, als Grundlage wird die tatsächliche Gebühr vom Lieferanten herangezogen.
- (3) Pro Monat wird ein Teegeld in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (4) Pro Monat wird ein Spielgeld in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Kindertagesstättengebührensatzungen außer Kraft.

Gangkofen, den 29.01.2026
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister

(Siegel)

